

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE REINHALTUNG UND REINIGUNG  
DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN SOWIE DER SICHERUNG DER GEHWEGE IN  
DER STADT AUGSBURG  
(STRASSENREINIGUNGS- UND –SICHERUNGSVERORDNUNG)**

vom 30.03.2012 (ABl. Nr. 15 vom 13.04.2012, S. 86)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) sowie Art. 42 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

**I.  
Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen**

**§ 1  
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Reinigungs- sowie der Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Augsburg innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

**§ 2  
Öffentliche Straßen und Gehwege**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehwege sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (unselbständige Gehwege) oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Dies gilt auch bei kombinierten Geh- und Radwegen nach § 41 Abs. 1 Anlage 2 Zeichen 240 StVO, bei verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 2 Anlage 3 Abschnitt IV Zeichen 325. 1 StVO und bei Eigentümerwegen nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG.
  - c) die selbständigen Geh- und Radwege im Sinne von Art. 53 Nr. 2 Satz 2 BayStrWG,
  - d) bei Straßen mit beschränktem Kfz-Verkehr, die keine für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile besitzen (Fußgängerbereiche und -zonen), der Rand der öffentlichen Straßen in der Breite von 2 m gemessen von der Grundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die geschlossene Ortslage ist für jede Straßenseite getrennt zu beurteilen.

**§ 3  
Anlieger**

- (1) Anlieger (Vorder- und Hinterlieger) sind Eigentümer und dinglich Berechtigte von angeschlossenen Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Vorderlieger ist, wer unmittelbar oder nur getrennt durch Zwischenflächen im Sinne von § 4 Abs. 5 an eine öffentliche Straße angrenzt.
- (3) Hinterlieger ist, wer ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine öffentliche Straße mittelbar erschlossen wird, also zur öffentlichen Straße über Grundstücke, Privatwege oder in sonstiger Weise Zugang hat. Selbständige Geh- und Radwege sowie Eigentümerwege sind dabei keine eigenen Erschließungsstraßen.
- (4) Grundstücke, die an eine öffentliche Straße angrenzen, gelten nicht als Anliegergrundstücke, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Zugang oder eine Zufahrt zur Straße nicht möglich ist und vom Grundstück aus die Straße nur unerheblich verschmutzt werden kann.

#### **§ 4 Reinigungsfläche**

- (1) Reinigungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Teil der öffentlichen Straße, der begrenzt wird durch
  - a) die Straßenbegrenzungslinie des Vorderliegergrundstücks,
  - b) eine in der Mitte zwischen den Straßenbegrenzungslinien der angrenzenden öffentlichen Straße verlaufende Linie (Mittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten,
  - c) die von den seitlichen Grundstücksgrenzen senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie (bei ungeradem Verlauf der Straßenbegrenzungslinie als Winkelhalbierende) gezogenen Verbindungslinien zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Mittellinie.
- (2) Straßenbegrenzungslinie ist die im Baulinienverfahren oder im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Sind Straßenbegrenzungslinien nicht vorhanden oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so tritt an die Stelle der Straßenbegrenzungslinie die tatsächliche Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem Grundstück.
- (3) Ist die Mittellinie mehr als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, so endet die Reinigungsfläche im Abstand von 10 m von der Straßenbegrenzungslinie. Mit Arkaden überbaute und mit Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt belastete Teile der Reinigungsfläche werden auf den 10-m-Abstand angerechnet.
- (4) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.
- (5) Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßengräben und Baumreihen, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper für Straßenbahn und Lokalbahn, Rad- und Reitwege, zweite und weitere Gehwege, Werkkanäle, künftiger Straßengrund und sonstige nicht bebaubare Restflächen gehören nicht zur Reinigungsfläche und werden bei der Ermittlung der Mittellinie oder der an ihre Stelle tretenden Linien nicht berücksichtigt.

#### **§ 5 Sicherungsfläche**

Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehweg nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung mit Ausnahme der kombinierten Geh- und Radwege, § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei selbständigen Geh- und Radwegen sowie Eigentümerwegen tritt an die Stelle der Gehwegbegrenzungslinien die Mittellinie. Für ihre Ermittlung gilt § 4 Abs. 1 Buchstabe b sinngemäß.

## **II. Reinigungs- und Sicherungspflicht**

#### **§ 6 Pflichten der Anlieger**

Die Anlieger haben auf ihre Kosten die öffentlichen Straßen und Gehwege zu reinigen (Reinigungspflicht) und die Gehwege zu sichern (Sicherungspflicht). Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

#### **§ 7 Zuordnung der Hinterlieger**

Dem Vorderliegergrundstück sind diejenigen Hinterliegergrundstücke zugeordnet, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück angrenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander, ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstücks liegen oder über diesen Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen können (vermittelndes Grundstück).

#### **§ 8 Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken**

- (1) Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergebaut sind, dass sich eine Hauszeile (Reihenhauszeile) ergibt. Baulücken unterbrechen die Reihenhauszeile nicht. In Zweifelsfällen ist die Verkaufsauffassung maßgebend. Für die Zuordnung der Hinterlieger bei Reihenhausgrundstücken gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.
- (2) Hinterlieger in einer Reihenhauszeile sind dem Vorderlieger-Endgrundstück dieser Reihenhauszeile zugeordnet.
- (3) Sind beide Endgrundstücke einer Reihenhauszeile Vorderliegergrundstücke, so ist jedem dieser Vorderliegergrundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so ist der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt.

#### **§ 9 Verteilung der Pflichten zwischen Vorderlieger und Hinterlieger**

- (1) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche allein zu reinigen und zu sichern.

- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so haben der Vorderlieger und die ihm zugeordneten Hinterlieger (beteiligte Anlieger) die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche gemeinsam zu reinigen und zu sichern. Sie sind zu gleichen Leistungen verpflichtet.
- (3) Die beteiligten Anlieger sollen in einer Vereinbarung regeln, in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum sie jeweils ihre Leistungen erbringen. Eine von Abs. 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die beteiligten Anlieger entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Vereinbarung wird wirksam, sobald ihr Inhalt der Stadt schriftlich mitgeteilt ist. Das gleiche gilt für die Kündigung der Vereinbarung.
- (4) Kommt eine wirksame Vereinbarung zwischen den beteiligten Anliegern nicht zustande, so trifft die Stadt auf Antrag eines Anliegers durch Bescheid eine Regelung, in welcher Reihenfolge und für welchen Zeitraum sie jeweils ihre Leistungen zu erbringen haben.
- (5) Bis zum Wirksamwerden einer Vereinbarung nach Abs. 3 oder bis zur Unanfechtbarkeit eines Bescheides nach Abs. 4 obliegt dem Vorderlieger die Reinigungs- und Sicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche.

## **§ 10 Sonderfälle**

- (1) In den Fällen, die durch die §§ 7 - 9 nicht erfasst werden, trifft die Stadt auf Antrag eines Anliegers durch Bescheid eine Regelung über die Zuordnung der Hinterlieger und die Verteilung der Pflichten zwischen Vorderlieger und Hinterlieger. Diese Regelung muss die Grundsätze der Zumutbarkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit berücksichtigen. Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Reinigungs- und Sicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Reinigungs- und Sicherungsfläche.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anwendung der §§ 7 - 9 zu einer unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann. Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides gelten die durch die §§ 7 ff. festgelegten Regelungen.

## **§ 11 Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht besteht darin, die Reinigungsfläche stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck ist die Reinigungsfläche insbesondere

- a) zu kehren und der Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit vor dem Kehren zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen,
- c) von Gras, Unkraut und abgefallenem Laub zu säubern, wobei keine ätzenden oder umweltbelastenden Unkrautvernichtungsmittel verwendet werden dürfen,
- d) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen zu entwässern.

## **§ 12 Inhalt der Sicherungspflicht**

- (1) Die Sicherungspflicht besteht darin, die Sicherungsfläche bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung nach Maßgabe des Abs. 2 in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Anlieger an Werktagen spätestens bis 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8 Uhr die Gehwege in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Glätte mit Splitt, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen, wobei dies ohne Beschädigung des Belages zu erfolgen hat. Die Verwendung von ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen ist verboten. Salz darf nur an besonders gefährlichen Stellen wie z. B. Treppenaufgängen, Steigungsstrecken, Gehwegsenkungen usw. und auch hier nur im unumgänglichen Mindestmaß verwendet werden. Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz oder ein Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10 v. H. nicht übersteigen darf. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.
- (3) Der geräumte Schnee und die Eisreste können bei Gehwegen über 2 m Breite am Rande des Gehweges, bei Gehwegen unter 2 m Breite am Rand der Fahrbahn angehäuft werden, wenn dabei
  - a) der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird und insbesondere für den Fußgängerverkehr eine Gehwegfläche von mindestens 1 m Breite frei bleibt,
  - b) Durchgänge für Fußgänger in der für den örtlichen Fußgängerverkehr erforderlichen Zahl und an den erforderlichen Stellen freigehalten werden,
  - c) die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird und
  - d) Straßenrinnen, Einfallgitter, Hydranten, Wasserentnahmestellen, Wasser- und Gasabsperrschieber und ähnliche Vorrichtungen freigehalten werden.
- (4) Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen gelagert werden, sondern sind erforderlichenfalls auf die ortsüblich bekannt gemachten städtischen Schneeablageplätze zu bringen.

**§ 13**  
**Befreiung von den Pflichten**

- (1) Die Stadt kann einen Anlieger bei Vorliegen einer unbilligen Härte, wenn eine Beauftragung Dritter nicht möglich oder zumutbar ist, auf Antrag von seinen Pflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder für dauernd gewährt werden.

**§ 14**  
**Städtische Straßenreinigung**

- (1) Für die Fahrbahnen werden die Pflichten der Anlieger nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch den Anschluss an die Städtische Straßenreinigung und deren Benutzung erfüllt.
- (2) Für die Gehwege haben die Anlieger die ihnen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst oder durch Beauftragung Dritter zu erfüllen. Sie bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie die erforderlichen Arbeiten einem Dritten übertragen.

**III.**  
**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 15**  
**Verbot der Verunreinigung**

- (1) Jede nach den Umständen vermeidbare Verunreinigung öffentlicher Straßen ist verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten, auf öffentlichen Straßen Unrat, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sowie verunreinigende Flüssigkeiten zu hinterlassen, Fahrzeuge zu reinigen, die Notdurft zu verrichten und an der Straßenfront eines Grundstückes Teppiche, Decken, Staubtücher und ähnliche Gegenstände auszustauben. Desgleichen ist es verboten, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Fahrzeuge und Behälter für den Transport von Baumaterial, Bauschutt, Abfällen, Dünger, Jauche, Kalk, Öl usw. müssen so beschaffen sein, dass öffentliche Straßen durch den Transport nicht verunreinigt werden.

**IV.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 16**  
**Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 6 und § 11 die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt,
- (2) entgegen § 6 und § 12 die Gehwege nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang sichert,
- (3) entgegen § 12 Abs. 2 die Gehwege mit Salz über das zugelassene Maß hinaus oder ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen streut,
- (4) entgegen § 15 die öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer und Aufhebung**  
**bisher geltender Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und – Sicherungsverordnung vom 09.04.1992 (ABl. S. 76) außer Kraft.

**Augsburg, den 30.03.2012**  
**Dr. Kurt Gribl**  
**Oberbürgermeister**